

**Bundesblatt**

103. Jahrgang

Bern, den 6. September 1951

Band III

*Erscheint wöchentlich. Preis 28 Franken im Jahr, 15 Franken im Halbjahr zuzüglich  
Nachnahme- und Postbestellungsgebühr*

*Einrückungsgebühr: 50 Rappen die Petizzeile oder deren Raum. — Inserate franko an  
Stämpfli & Cie. in Bern*

**6114****Botschaft**

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung  
über die Aufnahme von Anleihen, Buchschulden  
und Reskriptionen für die Bundesverwaltung**

(Vom 3. September 1951)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Mit Bundesbeschluss vom 16. Dezember 1947 wurde der Bundesrat für die Legislaturperiode 1948 bis 1951 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen und zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, soweit dies nicht aus vorhandenen Mitteln des Bundes möglich ist.

Auf Grund dieser Ermächtigung hat der Bundesrat während der ablaufenden Legislaturperiode folgende Anleihen und Buchschulden aufgenommen: (s. Tabelle Seiten 2 und 3)

**Veränderungen der Anleihe- und Buchschulden**

vom 1. Januar 1948 bis 15. September 1951

					Millionen Fr.
Stand am 1. Januar 1948. . . . .					7460,9
Anleihen . . . . .					7422,9
Buchschulden . . . . .					38,0
<i>Verminderung durch:</i>	1948	1949	1950	1951	
Auslosungsquoten . . . . .	45,6	44,8	12,0	11,8	
Rückzahlungen . . . . .	645,0	788,0	830,0	682,0	3054,2
<i>Vermehrung durch:</i>					
Neuaufnahmen und					
Konversionen . . . . .	300,0	325,0	735,0	880,0	2240,0    814,2
Stand am 15. September 1951. . . . .					<u>6646,7</u>

Ausgabe-Datum	Betrag	Zins	Bezeichnung	Laufzeit
18.-26. Oktober 1948 . .	300 000 000	3 $\frac{1}{4}$ %	Anleihe 1948	10 Jahre
28. Januar 1949 . . . . .	20 000 000	3 $\frac{1}{4}$ %	Darlehen 1949 SUVAL	10 Jahre
23. März 1949 . . . . .	5 000 000	3 $\frac{1}{8}$ %	Darlehen 1949 SUVAL	10 Jahre
31. März 1949 . . . . .	20 000 000	3 $\frac{1}{8}$ %	Darlehen 1949 AHV	12 Jahre
12.-25. April 1949 . . .	100 000 000	3 %	Kassascheine 1949	10 Jahre
30. April 1949 . . . . .	20 000 000	3 %	Darlehen 1949 AHV	6 Jahre
21.-27. Juni 1949 . . . .	100 000 000	3 %	Anleihe 1949	25 Jahre
1. Juli 1949 . . . . .	60 000 000	3 %	Anleihe 1949 AHV	25 Jahre
7. Februar 1950. . . . .	30 000 000	2 $\frac{1}{2}$ %	Darlehen 1950 SUVAL	8 Jahre
9.-19. Mai 1950. . . . .	150 000 000	2 $\frac{1}{2}$ %	Kassascheine 1950	10 Jahre
9.-19. Mai 1950. . . . .	150 000 000	3 %	Anleihe 1950	30 Jahre
15. Juni 1950 . . . . .	37 000 000	2 $\frac{1}{2}$ %	Darlehen 1950 AHV	10 Jahre
15. Juni 1950 . . . . .	38 000 000	3 %	Darlehen 1950 AHV	30 Jahre
3. August 1950 . . . . .	30 000 000	2 $\frac{1}{2}$ %	Darlehen 1950 SUVAL	10 Jahre
30. November 1950. . .	100 000 000	2 $\frac{3}{4}$ %	Darlehen 1950 AHV	20 Jahre
27. Okt. bis 3. Nov. 1950	200 000 000	2 $\frac{3}{4}$ %	Anleihe 1950	12 Jahre
16. Januar 1951 . . . . .	150 000 000	2 $\frac{1}{2}$ %	Kassascheine 1951	6 Jahre
2. Februar 1951. . . . .	30 000 000	2 $\frac{3}{4}$ %	Darlehen 1951 SUVAL	12 Jahre
2. Februar 1951. . . . .	100 000 000	3 %	Darlehen 1951 AHV	20 Jahre
27. Febr. bis 7. März 1951	200 000 000	2 $\frac{3}{4}$ %	Anleihe 1951	12 Jahre
27. Febr. bis 7. März 1951	200 000 000	3 %	Anleihe 1951, März	18 Jahre
13.-23. April 1951 . . .	200 000 000	3 %	Anleihe 1951, Mai	20 Jahre

Emissionskurs Em.-Stempel (ES)	Fälligkeit		Zweckbestimmung
	definitiv	fakultativ	
99,40% + 0,60% ES	1. 11. 1958	—	Zur teilweisen Konversion der auf 1. November 1948 fälligen 2½ % Kassaschein-Anleihe 1943 von 225 Mill. Franken und der auf 15. Dezember 1948 zur Rückzahlung gekündigten 4 % Anleihe 1933 von 165 Mill. Franken.
100 % ohne ES	28. 1. 1959	—	Zur Konsolidierung schwebender bzw. kurzfristiger Schulden sowie zur Stabilisierung des Geld- und Kapitalmarktes.
100 % ohne ES	23. 3. 1959	—	
100 % ohne ES	31. 3. 1961	—	
100 % + 0,60 % ES	1. 5. 1959	—	Zur teilweisen Konversion der auf 1. Mai 1949 fälligen 2½ % Kassaschein-Anleihe 1944 von 325 Mill. Franken.
100 % ohne ES	30. 4. 1955	—	Zur Konsolidierung schwebender bzw. kurzfristiger Schulden sowie zur Stabilisierung des Geld- und Kapitalmarktes.
101 % + 0,60 % ES	1. 7. 1974	1. 7. 1967	Zur teilweisen Beschaffung der Mittel für die Rückzahlung der auf 1. Juli 1949 fälligen 2½ % Kassaschein-Anleihe 1942. Juli, von 250 Mill. Franken.
101 % + 0,60 % ES	1. 7. 1974	1. 7. 1967	
100 % ohne ES	1. 2. 1958	—	Zur Konsolidierung schwebender bzw. kurzfristiger Schulden sowie zur Stabilisierung des Geld- und Kapitalmarktes.
100,40 % + 0,60 % ES	31. 5. 1960	—	Zur teilweisen Konversion der auf 31. Mai 1950 zur Rückzahlung gekündigten 3½ % Anleihe 1941 von 280 Mill. Franken und der auf 15. Juni 1950 gekündigten 3½ % Anleihe 1940 von 125 Mill. Franken.
105,40 % + 0,60 % ES	31. 5. 1980	31. 5. 1972	
100,40 % ohne ES	31. 5. 1960	—	Zur Konsolidierung schwebender bzw. kurzfristiger Schulden sowie zur Stabilisierung des Geld- und Kapitalmarktes.
105,40 % ohne ES	31. 5. 1980	31. 5. 1972	
101 % ohne ES	3. 8. 1960	—	do.
101,10 % ohne ES	30. 11. 1970	—	do.
101 % + 0,60 % ES	15. 11. 1962	—	Zur Konversion der auf 15. November 1950 zur Rückzahlung gekündigten 3¼ % Anleihe 1944, November, von 200 Mill. Franken.
100 % + 0,36 % ES	31. 1. 1957	—	Zur Konsolidierung kurzfristiger Verbindlichkeiten.
100 % ohne ES	28. 2. 1963	—	Zur Konsolidierung schwebender bzw. kurzfristiger Verbindlichkeiten aus konjunkturpolitischen Gründen.
103,50 % ohne ES	31. 5. 1971	31. 5. 1967	
99,40 % + 0,60 % ES	15. 3. 1963	—	Zur Konversion der auf 15. März 1951 zur Rückzahlung gekündigten 3¼ % Anleihe 1942, März, von 400 Mill. Franken.
102,40 % + 0,60 % ES	15. 3. 1969	15. 3. 1965	
100,75 % + 0,60 % ES	1. 5. 1971	1. 5. 1965	Zur teilweisen Konversion der auf 1. Mai 1951 zur Rückzahlung gekündigten 3¼ % Anleihe 1944, Mai, von 282 Mill. Franken.

Zudem hat der Bund am 15. September 1951 Reskriptionenschulden bei den Banken von rund 1079 Millionen Franken, wogegen am 1. Januar 1948 Verpflichtungen gleicher Art im Betrage von rund 565 Millionen Franken bestanden.

Gemäss Artikel 1, Absatz 2, der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz vom 15. Februar 1946 über die Bundesbahnen ist das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement mit der Begebung von Anleihen für Rechnung der Bundesbahnen beauftragt. Die Bundesbahnen haben daher die von ihnen benötigten Mittel bei der eidgenössischen Staatskasse aufgenommen. In dem auf Seite 1 aufgeführten Status über die Anleihe- und Buchschulden des Bundes sind daher auch die Geldaufnahmen für die Bundesbahnverwaltung enthalten. Diese entwickelten sich wie folgt:

	Millionen Fr.				
Stand am 1. Januar 1948. . . . .					1401,9
	1948	1949	1950	1951	
<i>Verminderung</i> durch:					
Auslosungsquoten . . . . .	9,2	16,0	17,4	10,9	
Rückzahlungen . . . . .	—	50,0	15,0	20,0	138,5
<i>Vermehrung</i> durch:					
Übernahme gegen					
Depotscheine PHK . . . . .	—	—	50,0	—	
Neuaufnahmen und					
Konversionen . . . . .	—	150,0	—	—	200,0
Stand am 15. September 1951. . . . .					<u>1463,4</u>

Die begebenen Anleihen des Bundes — ausser der 3% Eidgenössischen Anleihe 1949 von 100 Millionen Franken und der 2½% Eidgenössischen Kassescheine 1951 von 150 Millionen Franken, deren Placierung durch die Schweizerische Nationalbank direkt erfolgte — wurden durch Vermittlung der Schweizerischen Nationalbank vom «Kartell Schweizerischer Banken» und vom «Verband Schweizerischer Kantonalkassen» aufgenommen. Die aufgelegten Anleihebeträge wurden allgemein überzeichnet. Eine Ausnahme machte die 3¼% Eidgenössische Anleihe 1948 von 300 Millionen Franken, bei welcher die Zeichnungen nur 270 Millionen Franken erreichten. Die nicht beanspruchten 30 Millionen Franken wurden in das bundeseigene Portefeuille übernommen und nach kurzer Zeit vorteilhaft veräussert. Ferner wurden die im März und Mai 1951 aufgelegten 3% Anleihen von je 200 Millionen Franken nicht voll gezeichnet. Den Banken, welche die beiden Anleihen fest übernommen hatten, verblieben rund 96 Millionen Franken als Restengagement.

Die Geldaufnahme in Form von Schuldscheindarlehen (Buchschulden) bei der Schweizerischen Unfallversicherungsanstalt (SUVAL) und beim Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung (AHV) verfolgten den Zweck, ausser der Mittelbeschaffung zur Rückzahlung fälliger Verbindlichkeiten, diesen Instituten Anlagemöglichkeiten zu bieten.

Die bereits seit einigen Jahren in Erscheinung getretene Verflüssigung des Geld- und Kapitalmarktes hat während der Legislaturperiode 1948—1951 angehalten und sich, abgesehen von einigen kurzen Unterbrüchen, noch verstärkt. Die durchschnittliche Rendite schweizerischer Staatswerte, auf Grund der Kündbarkeit berechnet, sank von 3,33 % Anfang 1948 bis Ende April 1950 auf einen Tiefpunkt von 2,26 %, um sich im August 1951 auf 2,85 % zu erholen.

In der Legislaturperiode 1952 bis 1955 werden Schulden des Bundes in Form von Anleihen, Buchschulden und Reskriptionen im Gesamtbetrage von 1985 Millionen Franken zur Rückzahlung fällig. Es muss deshalb mit der Begebung von Konversionsanleihen und der Erneuerung von Reskriptionenschulden bei den Banken, allenfalls mit Neuaufnahmen, gerechnet werden.

Inwieweit der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenen-Versicherung und die Schweizerische Unfallversicherungsanstalt ihre flüssigen Mittel beim Bund placieren werden, lässt sich im heutigen Zeitpunkt noch nicht voraussehen.

Das bisherige Verfahren, den Bundesrat jeweilen für eine Legislaturperiode zur Anleiheaufnahme zu ermächtigen, hat sich bewährt. Die Anleihepolitik ist weder in den eidgenössischen Räten und parlamentarischen Kommissionen noch in der Öffentlichkeit je beanstandet worden.

Mit Beschluss des Bundesrates vom 9. Juli 1946 wurde das Eidgenössische Finanz- und Zolldepartement ermächtigt, Reskriptionen durch die Schweizerische Nationalbank zu begeben, wenn und solange der Bundesrat zur Anleiheaufnahme bevollmächtigt wird. Wir halten es für angezeigt, auch diese Ermächtigung auf die neue Legislaturperiode 1952 bis 1955 zu erstrecken.

Wir haben die Ehre, Ihnen den nachstehenden Beschlussesentwurf zur Annahme zu empfehlen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 3. September 1951.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Ed. von Steiger**

Der Vizekanzler:

**Ch. Oser**

---

(Entwurf)

## Bundesbeschluss

### über

### die Aufnahme von Anleihen für die Bundesverwaltung

Die Bundesversammlung  
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 85, Ziffer 10, der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 3. September 1951,  
beschliesst:

#### Art. 1

Der Bundesrat wird für die Legislaturperiode 1952 bis 1955 ermächtigt, Anleihen aufzunehmen:

- a. zur Konversion der zur Rückzahlung fälligen oder zur Rückzahlung gekündigten Anleihen, soweit sie nicht durch eigene Mittel zurückbezahlt werden können;
- b. zur Bestreitung von Ausgaben, die auf Gesetz oder auf Bundesbeschluss beruhen, soweit sie nicht durch Einnahmen des Bundes gedeckt werden können.

#### Art. 2

Dabei sind folgende Vorschriften zu beachten:

- a. Die Schweizerische Nationalbank ist, wenn die Aufnahme von Anleihen bevorsteht, über die Lage des Geldmarktes und über die Anleihebedingungen zu befragen. Sie ist sodann zur Mitwirkung bei den Unterhandlungen heranzuziehen, oder unter Vorbehalt der Genehmigung des Bundesrates mit der Führung der Unterhandlungen zu beauftragen.
- b. Die Anleihen haben sich im Rahmen der zur Zeit des Vertragsabschlusses allgemein üblichen Bedingungen zu bewegen. Die Anleihen sind in Form von Obligationen, Kassascheinen und Schuldbuchverpflichtungen der Eidgenossenschaft oder in einer andern geeignet erscheinenden Form zu begeben.

#### Art. 3

Der Bundesrat kann das Finanz- und Zolldepartement zur Geldaufnahme in Form von Reskriptionen, die von der Schweizerischen Nationalbank begeben werden, ermächtigen.

#### Art. 4

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

## **Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Aufnahme von Anleihen, Buchschulden und Reskriptionen für die Bundesverwaltung (Vom 3. September 1951)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1951
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	6114
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	06.09.1951
Date	
Data	
Seite	1-6
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 565

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.